

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

|             |                                           |           |
|-------------|-------------------------------------------|-----------|
| 5. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Juli 1952 | Nummer 52 |
|-------------|-------------------------------------------|-----------|

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Ministerpräsident.

#### B. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 19. 5. 1952, Messungen auf Bahngelände; hier: Wortlaut der Haftpflichtübernahmeerklärung. S. 949. — RdErl. 16. 7. 1952, Französische konsularische Ehefähigkeitszeugnisse. S. 949. — RdErl. 23. 7. 1952, Paßwesen; hier: Ausnahmesichtvermerke. S. 951. — RdErl. 23. 7. 1952, Paßwesen; hier: Grenzübergangsstellen. S. 951.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 15. 7. 1952, Rechtsverhältnisse der Dienstangehörigen sudetendeutscher Sparkassen einschließlich der Sparkassen im ehemaligen Protektorat Böhmen und Mähren. S. 952.

III. Kommunalaufsicht: Bek. 14. 7. 1952, Taschenbuch der Finanzstatistik Nordrhein-Westfalen. S. 952. — Bek. 21. 7. 1952, Prüfung und Anerkennung von Feuerschutzgeräten. S. 953. — RdErl. 23. 7. 1952, Bevorzugte Berücksichtigung der Stadt Berlin (Westsektoren) bei der Vergebung öffentlicher Aufträge. S. 955.

#### C. Finanzministerium.

RdErl. 18. 6. 1952, Einkommensteuerliche (lohnsteuerliche) Behandlung von a) Entschädigungsleistungen aufgrund des Bundesgesetzes und aufgrund von Landesgesetzen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, b) Nachzahlungen aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen. S. 956. — RdErl. 15. 7. 1952, Behandlung nachgemachten, verfälschten, verdächtigten, beschädigten oder abgenutzten Bargeldes. S. 958.

#### C. Finanzministerium. B. Innenministerium.

Gem. RdErl. 7. 7. 1952, Verfahren bei der Erteilung von Anerkennungen durch die Landesregierung nach dem Grundsteuergesetz in der Fassung vom 10. August 1951 (GrStG) und nach der Grundsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 29. Januar 1952 (GrStDV). S. 960. — Gem. RdErl. 12. 7. 1952, Tarifvertrag über eine ergänzende Regelung zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter. S. 961.

#### D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 15. 7. 1952, Liste der Bergbau-Feuerlöschgeräte (BuT). S. 964.

#### E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

I. Verwaltung: RdErl. 17. 7. 1952, Wahl der Mitglieder der Landwirtschaftskammer. S. 965.

#### F. Arbeitsministerium.

Persönliche Angelegenheiten. S. 965.

Bek. 15. 7. 1952, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnis-scheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnis-schein-Verordnung. S. 966. — Bek. 17. 7. 1952, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnis-scheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnis-schein-Verordnung. S. 966. — Bek. 16. 7. 1952, Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen. S. 966. — Bek. 22. 7. 1952, Termin zur öffentlichen Verhandlung gemäß §§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949. S. 967.

#### G. Sozialministerium.

RdErl. 15. 7. 1952, Aufstellung der Fürsorgestatistik. S. 967. — RdErl. 18. 7. 1952, Fahrpreisermäßigung für Evakuierte auf der Bundesbahn. S. 967. — RdErl. 18. 7. 1952, Geltung des Internationalen Abkommens über Leichenbeförderung. S. 971. — RdErl. 18. 7. 1952, Beihilfen für Brennstoff-Bevorratung (Winterfeuerung). S. 971.

#### H. Kultusministerium.

##### J. Ministerium für Wiederaufbau.

III B: Finanzierung: RdErl. 18. 7. 1952, Gewährung eines Kapitalnachlasses bei vorzeitiger Rückzahlung öffentlicher Wohnungsbau-darlehen. S. 971.

#### K. Justizministerium.

##### L. Staatskanzlei.

Notizen. S. 972.

## B. Innenministerium

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Messungen auf Bahngelände; hier: Wortlaut der Haftpflichtübernahmeerklärung

RdErl. d. Innenministers v. 19. 5. 1952 — I — 23 — 86 Nr. 564/50

Der in Abschnitt 7 meines RdErl. v. 10. Mai 1951 — I — 23 — 86 — Nr. 564/50 (MBl. NW. S. 601) veröffentlichte Text der Haftpflichtübernahmeerklärung wird mit Zustimmung der Deutschen Bundesbahn — Hauptverwaltung — ergänzt.

Dem letzten Satz der Haftpflichtübernahmeerklärung wird der Zusatz „es sei denn, daß ein schuldhaftes Verhalten der von der Bundesbahn gestellten Sicherungsposten gerichtlich festgestellt worden ist“ angefügt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen.

— MBl. NW. 1952 S. 949.

#### Französische konsularische Ehefähigkeitszeugnisse

RdErl. d. Innenministers v. 16. 7. 1952 I — 14.86 — zu Nr. 995/51

Der Herr Bundesminister des Innern hat mir folgende Mitteilung zugehen lassen:

„Die französischen Konsulate in Deutschland sind ermächtigt, ihren Staatsangehörigen Ehefähigkeitszeugnisse auf Grund des Artikels 10 des Dekrets Nr. 46—1917 vom 19. August 1946 über die Befugnisse französischer diplomatischer und konsularischer Vertreter in Fragen des Zivilstandes auszustellen.

Artikel 10 des Dekrets lautet:

„Schließt ein Franzose eine Ehe im Ausland in der in dem betreffenden Lande gebräuchlichen Form, so stellen ihm die mit der Ausübung der Tätigkeit von Standesbeamten beauftragten Vertreter ein Ehefähigkeitszeugnis aus, das besagt, daß die in Artikel 63 des Code Civil vorgeschriebene Veröffentlichung stattgefunden hat und daß der Betreffende die in Kapitel I des Titels V des genannten Code angeführten Bedingungen erfüllt.“

Die französischen Konsuln dürfen solche Zeugnisse nur ausstellen, nachdem sie sich gegebenenfalls mit dem Bürgermeisteramt des letzten Wohnortes oder des Geburtsortes des Antragstellers in Frankreich in Verbindung gesetzt haben.

Diese Urkunden sind keine Ehefähigkeitszeugnisse, weil sie nicht von einer inneren Behörde ausgestellt sind. (In § 404 Abs. 1 der DA. sind auch die diplomatischen und konsularischen Vertretungen ausdrücklich ausgenommen.)

Die von den Konsulaten ausgestellten Ehefähigkeitszeugnisse können lediglich als Unterlagen für den Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses dienen.“

Ich gebe hiervon Kenntnis unter Hinweis auf §§ 404 Abs. 1, 410 Abs. 2, 413 Abs. 2 Buchst. f DA. und die Bekanntmachung des Bundesministers des Innern vom 8. November 1951 StAZ. 1952 S. 32. Eine deutsche Frau, die einen Franzosen heiratet, kann ihre deutsche Staatsangehörigkeit durch eine Erklärung nach Art. 16 GG. nicht beibehalten, da sie die französische Staatsangehörigkeit automatisch erwirbt.

— MBl. NW. 1952 S. 949.

**Paßwesen; hier: Ausnahmesichtvermerke**RdErl. d. Innenministers v. 23. 7. 1952 — I 13 — 38  
Nr. 335/52

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß nur die Paßkontrollämter an der Grenze berechtigt sind, Ausnahmesichtvermerke zu erteilen (vgl. RdErl. v. 14. Februar 1952 — I 13 — 38 Nr. 1498/51 — MBl. NW. 1952 S. 207).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 951.

1952 S. 951 u.  
aufgeh.  
1956 S. 2005**Paßwesen; hier: Grenzübergangsstellen**RdErl. d. Innenministers v. 23. 7. 1952 — I 13 — 38  
Nr. 976/52

Nach Mitteilung des Amtes für den Paßkontrolldienst mehren sich an der deutsch-schweizerischen und deutsch-österreichischen Grenze die Fälle, in denen Reisende mit Einzelpässen oder mit Sammelkarten als Paßersatz die Grenze der Bundesrepublik an Grenzübergangsstellen zu überschreiten versuchen, die ausschließlich für den Kleinen Grenzverkehr zugelassen sind. Die Zurückweisung dieser Reisenden bringt oft Unannehmlichkeiten mit sich, da sich die Reisenden darauf berufen, daß sie als Paßinhaber nach Auskunft der Paßämter und der Reisebüros die Grenze an jeder zugelassenen Grenzübergangsstelle überschreiten könnten. Ich weise darauf hin, daß Inhaber von Reisepässen die Grenze nur an den für den Großen Reiseverkehr zugelassenen Grenzübergangsstellen überschreiten dürfen, und daß die Übergangsstellen für den Kleinen Grenzverkehr nur für Grenzangehörigen zugelassen sind.

Im Interesse der Reisenden bitte ich, diese in geeigneter Weise hierauf hinzuweisen.

Nachstehend folgt eine Aufstellung über die für den Großen Reiseverkehr an der deutsch-schweizerischen und deutsch-österreichischen Grenze zugelassenen Grenzübergangsstellen:

**a) deutsch-schweizerische Grenze**

|                        |                           |
|------------------------|---------------------------|
| Weil—Friedlingen       | Gottmadingen — Straße     |
| Weil—Otterbach         | Rielasingen — Bahnhof     |
| Lörrach—Stetten        | Rielasingen — Straße      |
| Rheinfelden            | Singen — Bahnhof          |
| Säckingen              | Bietingen                 |
| Laufenburg             | Randegg                   |
| Waldshut — Bahnhof     | Gailingen — Brücke        |
| Waldshut — Rheinbrücke | Ohningen                  |
| Rheinheim              | Konstanz — Kreuzlingertor |
| Rötteln                | Konstanz — Emmishofertor  |
| Lottstetten            | Konstanz — Personen-      |
| Alteburg — Rheinbrücke | bahnhof                   |
| Jestetten — Hardt      | Konstanz — Hafen          |
| Jestetten — Bahnhof    | Radolfzell                |
| Bühl                   | Überlingen                |
| Erzingen               | Meersburg                 |
| Stühlingen             | Friedrichshafen           |
| Neuhaus                | Lindau — Bahnhof          |
| Büßlingen              | Lindau — Hafen            |
| Gottmadingen — Bahnhof | Lindau — Ziegelhaus       |

**b) deutsch-österreichische Grenze**

|                          |                            |
|--------------------------|----------------------------|
| Aach                     | Griesen — Bahn             |
| Oberjoch                 | Griesen — Straße           |
| Balderschwang — Schön-   | Schneeferner (Zugspitzeck) |
| halde                    | Bahn und Fußpfad           |
| Pfrontenried — Fallmühle | Mittenwald — Bahnhof       |
| Pfronten — Steinach —    | Mittenwald — Leutasch      |
| Bahn                     | Mittenwald — Scharnitz     |
| Pfronten — Steinach —    | Vorderriß                  |
| Straße                   | Fall                       |
| Füssen                   | Stuben                     |
| Linderhof                | Bäckeralm                  |

Kiefersfelden  
Kufstein — Bahnhof  
Oberaudorf  
Reisach  
Windhausen  
Sachrang  
Schlechting  
Reit im Winkel  
Melleck  
Zill  
Schellenberg  
Bayer. Gmain  
Schwarzbach — Autobahn  
Schwarzbach — Landstraße  
Schwarzbach — Walserberg  
Freilassing  
Salzburg — Bahnhof

Laufen  
Tittmoning  
Burghausen  
Simbach — Straße  
Simbach — Bahn  
Neuhaus am Inn  
Passau — Bahnhof  
Passau — Hafen  
Voglau  
Mariahilf  
Saming  
Haibach  
Achleiten  
Oberzell/Donau  
Lindau — Bahnhof  
Lindau — Hafen  
Lindau — Ziegelhaus.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 951.

**II. Personalangelegenheiten****Rechtsverhältnisse der Dienstangehörigen sudeten-deutscher Sparkassen einschließlich der Sparkassen im ehemaligen Protektorat Böhmen und Mähren**RdErl. d. Innenministers v. 15. 7. 1952 — II B 3a —  
25. 117. 24 — 9518/52

In der o. a. Angelegenheit hat der Herr Bundesminister des Innern mit Schreiben vom 5. Juli 1952 — 29 280 — 4. 2. Wunsch — folgendes mitgeteilt:

„Nach dem vorliegenden Material waren bei den tschechoslowakischen Sparkassen nur Angestellte beschäftigt. Diese hatten nach der Musterpensionsordnung einen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Der Anspruch richtete sich unmittelbar gegen die Sparkasse, für deren Verbindlichkeiten auf Grund des tschechoslowakischen Sparkassengesetzes vom 14. April 1920 wiederum der Gewährträger (Bezirk, Gemeinde) haftete.“

An dieser Rechtslage ändert es nichts, daß die sudetendeutschen Sparkassen teilweise — meist kleinere Sparkassen — ihre Dienstangehörigen bei der allgemeinen Pensionsanstalt in Prag und nach der staatsrechtlichen Neuordnung in diesem Gebiete bei der Reichsanstalt für Angestelltenversicherung versichert hatten, wobei die Sparkassen im Pensionsfalle hier nur den Unterschiedsbetrag zwischen der vollen Pension und der Angestelltenrente zahlten. Es handelte sich dabei um eine aus Gründen der Zweckmäßigkeit gewählte besondere Art der Erfüllung des auch in diesen Fällen weiterhin unmittelbar gegen den Dienstherrn (Sparkasse) gerichteten Anspruchs auf eine Versorgung.

Ich habe keine Bedenken, vor 1939 eingestellte Dienstangehörige der sudetendeutschen Sparkassen einschließlich der Sparkassen im ehemaligen Protektorat Böhmen und Mähren, die bereits bei der Neuordnung des Dienstrechts in diesen Gebieten unter die entsprechende Pensionsordnung ihrer Sparkasse gefallen waren und bis zum 8. Mai 1945 die in § 5 der Musterpensionsordnung vorgesehene Voraussetzung (Zurücklegung von 5 anrechenbaren Dienstjahren) erfüllt haben, als Angestellte im Sinne des § 52 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 131 GG anzusehen.“

Ich bitte, hiervon Kenntnis zu nehmen.

An alle Landesbehörden und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1952 S. 952.

**III. Kommunalaufsicht****Taschenbuch  
der Finanzstatistik Nordrhein-Westfalen**Bek. d. Innenministers v. 14. 7. 1952 — III B 9/303 —  
Tgb.-Nr. 925/52

Das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Heinrichstraße 57, hat das Taschenbuch der Finanzstatistik Nordrhein-Westfalen für das Jahr 1949, I. Jahrgang, und für das Jahr 1950, II. Jahrg. I. und II. Band, herausgegeben. Das Werk ist zur dienstlichen Verwendung besonders geeignet. Seine Anschaffung wird empfohlen.

— MBl. NW. 1952 S. 952.

**Prüfung und Anerkennung von Feuerschutzgeräten**

Bek. d. Innenministers v. 21. 7. 1952 — III C 245

Nachstehend aufgeführte Feuerschutzgeräte sind bei der jeweils zuständigen Zentralprüfstelle geprüft worden. Sie entsprechen den Bedingungen der einschlägigen Normblätter und werden hiermit im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannt.

**1. Feuerlöscharmaturen**

| Hersteller                                  | Bezeichnung                                   | Prüfzeichen |
|---------------------------------------------|-----------------------------------------------|-------------|
| Max Widenmann, Armaturenfabrik, Giengen/Br. | D — Druckkupplung DIN 14301, 24 D — D — 31/51 | 31          |
|                                             | C — Druckkupplung DIN 14302, 24 D — C — 32/51 | 32          |
|                                             | B — Druckkupplung DIN 14303, 24 D — B — 33/51 | 33          |
|                                             | C — Saugkupplung DIN 14321, 24 S — C — 314/51 | 314         |
|                                             | B — Saugkupplung DIN 14322, 24 S — B — 34/51  | 34          |
|                                             | A — Saugkupplung DIN 14323, 24 S — A — 35/51  | 35          |

**2. Feuerlöschschläuche**

| Lfd. Nr. | Hersteller                                                              | Bezeichnung                                                                     | Prüfnummer |
|----------|-------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1        | Anton Bigerl, Freysing (Bayern)                                         | C roh Hanfschlauch Qual. D 3                                                    | 175        |
|          |                                                                         | C roh Hanf-Flachsschlauch mit Flachsschuß und Flachskanten Qual. D 3            | 177        |
|          |                                                                         | B roh Roher Hanfschlauch „Doppel 3“                                             | 193        |
|          |                                                                         | B roh Hanf-Flachsschlauch mit Flachsschuß und Flachskanten                      | 194        |
|          |                                                                         | C roh rundgewebt Marke „Doppel 3“ Hanf-Flachsschlauch mit Flachsschuß           | 205        |
|          |                                                                         | C roh rundgewebt Marke „Doppel 3“ Roher Hanf-schlauch                           | 206        |
|          |                                                                         | B roh rundgewebt Marke „Doppel 3“ Hanf-Flachsschlauch mit Flachsschuß           | 207        |
|          |                                                                         | B roh rundgewebt Marke „Doppel 3“ Roher Hanf-schlauch                           | 208        |
| 2        | Mechanische Schlauchweberei Dabringhausen GmbH, Essen, Turmfeldstraße 3 | B roh Hanfschlauch für 16 Atm. Prüfdruck                                        | 157        |
|          |                                                                         | C roh Hanf-Flachsschlauch für 16 Atm. Prüfdruck                                 | 158        |
|          |                                                                         | B roh Hanf-Flachsschlauch für 16 Atm. Prüfdruck                                 | 159        |
|          |                                                                         | C roh Hanfschlauch                                                              | 212        |
| 3        | Gollmer & Hummel KG, Mechanische Schlauchweberei Neuenbürg (Wttmb.)     | C roh Kombinationsschlauch mit Flachsschuß und Flachskanten Marke „Schwarzwald“ | 164        |
|          |                                                                         | B roh Kombinationsschlauch mit Flachsschuß und Flachskanten Marke „Schwarzwald“ | 165        |
|          |                                                                         | C roh Hanfschlauch Marke „Doppel 3“                                             | 167        |
|          |                                                                         | B roh Hanfschlauch Marke „Doppel 3“                                             | 168        |
| 4        | Franz A. Parsch Mechanische Schlauchweberei Ibbenbüren (Westf.)         | B roh Hanfflachs Komb. Hanfkette mit Flachsschuß, rundgewebt                    | 123        |
|          |                                                                         | C roh Hanfflachs Komb. Hanfkette mit Flachsschuß, rundgewebt                    | 124        |
|          |                                                                         | C gumm. rundgewebt                                                              | 171        |
|          |                                                                         | B gumm. rundgewebt                                                              | 172        |

| Lfd. Nr. | Hersteller                                                               | Bezeichnung                                                                                   | Prüfnummer |
|----------|--------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
|          |                                                                          | B roh Hanfschlauch Qual. „Extra“ rundgewebt                                                   | 195        |
|          |                                                                          | C roh Hanfschlauch Qual. „Extra“ rundgewebt                                                   | 196        |
| 5        | I. D. Seyboth, Regensburg, Keplerstr. 20                                 | C roh Marke „Bayerwald“                                                                       | 136        |
|          |                                                                          | C roh Marke „Bayuware“                                                                        | 138        |
|          |                                                                          | C roh Marke „Regina“                                                                          | 139        |
|          |                                                                          | B roh Marke „Regina“                                                                          | 140        |
|          |                                                                          | C roh Marke „Ratisbona“                                                                       | 141        |
|          |                                                                          | B roh Marke „Bayerwald“                                                                       | 151        |
|          |                                                                          | C roh Marke „Ratisbona“ rundgewebt                                                            | 197        |
|          |                                                                          | C roh Marke „Bayerwald“ rundgewebt                                                            | 198        |
|          |                                                                          | C roh Marke „Regina“ rundgewebt Kombinationsschlauch                                          | 199        |
| 6        | Walraf Textilwerke, Rheydt (Rhld.)                                       | B roh Qual. Rohhanf flachgewebt                                                               | 179        |
|          |                                                                          | C roh Qual. Rohhanf flachgewebt                                                               | 180        |
|          |                                                                          | C roh Qual. Roh-Kombination mit Flachskante und Flachschuß                                    | 190        |
|          |                                                                          | B roh Qual. Roh-Kombination mit Flachskante und Flachschuß                                    | 191        |
|          |                                                                          | C gumm. Qual. Hanfrundgewebe, innen gummiert, außen rot gegerbt                               | 192        |
| 7        | Weinheimer Gummiwarenfabrik Weisbrod & Seifert GmbH, Weinheim (Bergstr.) | C roh Qual. „Doppel 3“                                                                        | 109        |
|          |                                                                          | B roh Qual. „Doppel 3“                                                                        | 110        |
|          |                                                                          | C roh Qual. „Rekord“                                                                          | 111        |
|          |                                                                          | B roh Qual. „Badenia“                                                                         | 112        |
|          |                                                                          | C gumm. Qual. „Körperhanf“ für 16 Atm. Druck                                                  | 120        |
|          |                                                                          | B gumm. Qual. „Körperhanf“ für 16 Atm. Druck                                                  | 121        |
|          |                                                                          | C gumm. Qual. „Extra prima verstärkt“ für 16 Atm. Druck                                       | 122        |
|          |                                                                          | C roh Qual. „Doppel 3“ rundgewebt                                                             | 160        |
|          |                                                                          | B roh Qual. kantenlos (rundgewebt) „Doppel 3“ Weinheim Feuerlöschschlauch                     | 161        |
|          |                                                                          | C roh Qual. kantenlos (rundgewebt) „Rekord“ Kombinationausführung                             | 162        |
|          |                                                                          | B roh Qual. kantenlos (rundgewebt) „Badenia“ Kombinationausführung                            | 163        |
|          |                                                                          | C gumm. Qual. „Weinheim“ Feuerlöschschlauch kantenlos (rundgewebt) 18 Atm. Druck              | 169        |
|          |                                                                          | B gumm. Qual. „Weinheim“ Feuerlöschschlauch kantenlos (rundgewebt) 18 Atm. Druck              | 170        |
| 8        | Albert Ziegler, Giengen (Brenz)                                          | C roh Württembergia Panzer/Silberflachskante                                                  | 149        |
|          |                                                                          | B roh Württembergia Panzer/Silberflachskante                                                  | 150        |
|          |                                                                          | B roh Hanf-Flachsschlauch Allemania                                                           | 152        |
|          |                                                                          | C roh Kombinationsschlauch Marke Allemania                                                    | 153        |
|          |                                                                          | B roh Hanfschlauch „Extra stark“                                                              | 154        |
|          |                                                                          | C roh Hanfschlauch                                                                            | 155        |
|          |                                                                          | C gumm. Spezialbindung (Hanfkette mit Ramieschuß) mit Reingummigummierung Marke Spitzenreiter | 184        |

| Lfd. Nr. | Hersteller                                                                                     | Bezeichnung                                                                                   | Prüfnummer |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
|          |                                                                                                | B gumm. Spezialbindung (Hanfkette mit Ramieschuß) mit Reingummigummierung Marke Spitzenreiter | 185        |
| 9        | Deutsche Handels-gesellschaft West-Ost mbH., Hauptniederlassung Düsseldorf, Graf-Adolf-Str. 17 | B gumm. Marke „Extra prima verstärkt“                                                         | 187        |
|          |                                                                                                | C gumm. Marke „Körperhanf“                                                                    | 188        |
|          |                                                                                                | B gumm. Marke „Körperhanf“                                                                    | 189        |
| 10       | Rhein-Schwerweberei H. & W. Hoogen, Dülken (Rhld.), Vierse-ner Str. 70                         | C gumm. Marke Vollramie-Körper „Ramiepur“                                                     | 200        |
|          |                                                                                                | C gumm. Marke Ramiepur Superior-Doppelt                                                       | 202        |
|          |                                                                                                | B gumm. Marke Ramiepur Superior-Doppelt                                                       | 203        |
|          |                                                                                                | B gumm. Marke Ramiepur Super-Rund                                                             | 204        |

### 3. Tragkraftspritzen

| Lfd. Nr. | Hersteller                     | Bezeichnung                        | Typenschein |
|----------|--------------------------------|------------------------------------|-------------|
| 1        | Albert Ziegler, Giengen a. Br. | TS 4/4 PVR 21/3/51 v. 21. 3. 1951  |             |
|          |                                | TS 6/6 PVR 23/5/51 v. 21. 3. 1951  |             |
| 2        | Paul Ludwig, Bayreuth          | TS 4/4 PVR 20/2/51 v. 13. 4. 1951  |             |
|          |                                | TS 6/6 PVR 29/11/51 v. 20. 3. 1952 |             |
| 3        | Karl Metz, Karlsruhe           | TS 4/4 PVR 26/8/51 v. 25. 2. 1952  |             |

Ich bitte, den Feuerwehrdienststellen hiervon Kenntnis zu geben.

Bezug: Mein RdErl. v. 29. 5. 1952 — III C 203 (MBL. NW. S. 645).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Gewerbeaufsichtsämter, die Gemeinde-, Amts- und Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1952 S. 953.

### Bevorzugte Berücksichtigung der Stadt Berlin (Westsektoren) bei der Vergebung öffentlicher Aufträge

RdErl. d. Innenministers v. 23. 7. 1952 — III B 7/6 — 1074/52 —

Es hat sich herausgestellt, daß trotz der RdErl. aus den Jahren 1950 und 1951 noch nicht alle Möglichkeiten einer bevorzugten Auftragsvergebung an die Wirtschaft des Notstandsgebietes West-Berlin ausgeschöpft sind. Der Herr Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich daher veranlaßt gesehen, mit Erlaß vom 30. Juni 1952 — II/1 d 113 — 51 — auf die Beachtung der Bestimmungen im Bereich der Landesregierung hinzuweisen. Ich würde es begrüßen, wenn alle Gemeinden und Gemeindeverbände sich dem Vorgehen des Landes zugunsten der Stadt Berlin (Westsektoren) anschließen.

Soweit Gemeinden und Gemeindeverbände eine Auftragsvergebung im Auftrage des Landes vornehmen, sind sie an die Einhaltung der Anweisungen der Landesregierung gebunden. Hierzu gehört auf Grund eines Schreibens des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 1952 eine vierteljährliche Mitteilung über die im vorangegangenen Quartal vergebenen Aufträge nach dem Muster der

Anl. 1 zum RdErl. d. Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 15. Oktober 1951 (MBL. NW. 1951 S. 1201). Diese Berichte sind jeweils bis zum 30. April, 31. Juli, 31. Oktober und 31. Januar eines jeden Jahres vorzulegen. Bei dem Bericht zum 31. Juli sind, gegebenenfalls im Nachgang, die noch ausstehenden Mitteilungen für das 4. Quartal 1951 und das 1. Quartal 1952 dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen einzureichen.

Soweit eine Auftragsvergebung aus Zuschüssen des Landes erfolgt, ist die Gewährung der Zuschüsse grundsätzlich an die Bedingung geknüpft, daß die für die Landesverwaltung geltenden Bestimmungen beachtet werden.

Die Vertretung der Westberliner Gesamtwirtschaft befindet sich in Düsseldorf, Rosenstr. 23, Fernruf 4 13 78 (BAO-Büro).

Bezug: 1. RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 28. 9. 1950 (MBL. NW. S. 915),

2. Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr u. d. Finanzministers v. 26. 2. 1951 (MBL. NW. S. 168),

3. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 15. 10. 1951 (MBL. NW. S. 1201),

4. RdErl. d. Finanzministers v. 30. 6. 1952 (MBL. NW. S. 730).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

1952 S. 956

— MBL. NW. 1952 S. 955.

1952 S. 956

erg. d.

1954 S. 989

S. a.

1956 S. 1763 m.

### C. Finanzministerium

### Einkommensteuerliche (lohnsteuerliche) Behandlung von a) Entschädigungsleistungen aufgrund des Bundesgesetzes und aufgrund von Landesgesetzen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, b) Nachzahlungen aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 6. 1952 — S. 2194—5575/VB—2—S. 2228

Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen und den Herren Finanzministern (Finanzsenatoren) der Länder bitte ich, Entschädigungsleistungen und Nachzahlungen, die

1. nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 291) oder nach entsprechenden Landesgesetzen,

2. nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307)

gewährt werden, steuerlich wie folgt zu behandeln:

I. Entschädigungen für entgangene Einnahmen für die Zeit vor dem 1. April 1951

1. Entschädigungen aufgrund von § 19 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes sowie entsprechende Entschädigungen aufgrund von Landesgesetzen, die für die Zeit vor dem 1. April 1951 gezahlt werden, sind als Entschädigungen für entgangene Einnahmen im Sinn von § 24 Ziff. 1 Buchstabe a EStG zu behandeln. Die Entschädigung ist in dem Jahr, in dem sie dem Empfänger zufließt (§ 11 EStG) zur Einkommensteuer heranzuziehen und nach § 34 Abs. 1 und 2 EStG mit dem Mindeststeuersatz von 10 v. H. zu versteuern. Das gilt auch dann, wenn das Einkommen 6000 DM nicht übersteigt. Der Mindeststeuersatz von 10 v. H. kann aus Vereinfachungsgründen auch im Lohnsteuerabzugsverfahren angewendet werden. Eine für den Empfänger etwa günstigere steuerliche Behandlung bei Anwendung der allgemeinen Vorschriften des Einkommensteuerrechts (Hinzurechnung der Entschädigung zu den Bezügen des Kalenderjahrs, in dem die Zahlung erfolgt) bleibt unberührt.

2. Für die Berechnung der Abgabe „Notopfer Berlin“ (Abgabe der Arbeitnehmer) ist die Entschädigung (Absatz 1) dem Arbeitslohn des Kalendermonats, in dem die Entschädigung gezahlt wird, hinzuzurechnen (§ 1 der Ver-

ordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ in der Fassung vom 30. Juli 1951 (BStBl. 1951 I S. 558). Es ist jedoch im Hinblick auf die in jedem Einzelfall zu unterstellenden besonderen Verhältnisse nichts dagegen einzuwenden, die Abgabe der Arbeitnehmer von der Entschädigung nur mit 1 v. H. der auf hundert DM nach unten abgerundeten Entschädigung zu bemessen.

## II. Nachzahlung von Bezügen für die Zeit ab 1. April 1951

Aufgrund der eingangs unter den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Gesetze können sich Nachzahlungen von Bezügen für die Zeit ab 1. April 1951 ergeben. Werden diese Nachzahlungen im Kalenderjahr 1952 geleistet, so sind sie dem Empfänger im Kalenderjahr 1952 zugeflossen (§ 11 EStG). Ihre Heranziehung zur Lohnsteuer richtet sich nach Abschnitt 52 LStR 1952. Das wird, soweit es sich um Nachzahlungen für die Zeit vom 1. April 1951 bis 31. Dezember 1951 handelt, zu Härten führen. Die Besteuerung kann daher zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles und zur Vereinfachung stets wie folgt durchgeführt werden:

1. Für die Berechnung der Lohnsteuer werden die Nachzahlungen für Lohnzahlungszeiträume, die in der Zeit vom 1. April 1951 bis 31. Dezember 1951 geendet haben, mit den in diesen Lohnzahlungszeiträumen schon gezahlten Bezügen zusammengerechnet.

Die Lohnsteuer wird von den zusammengerechneten Bezügen unter Zugrundelegung der Lohnsteuerkarte 1952 (Familienstand, steuerfreie Beträge) nach der Jahreslohnsteuertabelle (BGBl. 1950 I S. 170, Steuerblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1950 S. 231) berechnet, wobei die zusammengerechneten Bezüge als Jahreslohn (Spalte 2 der Jahreslohnsteuertabelle) gelten. Die sich danach ergebende Lohnsteuer wird um die Steuer vermindert, die von den in der Zeit vom 1. April 1951 bis 31. Dezember 1951 schon zugeflossenen Bezügen einbehalten worden sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob im Lohnsteuer-Jahresausgleich 1951 ein Teil der einbehaltenen Steuer erstattet worden ist. Der Unterschiedsbetrag wird als Lohnsteuer von den nachgezählten Bezügen einbehalten.

Diese Lohnsteuer ist eine Steuer des Jahres 1952. Die Nachzahlungen können daher weder bei einem Lohnsteuer-Jahresausgleich für 1951 noch bei einer Veranlagung für 1951 berücksichtigt werden. Die Geltendmachung besonderer Verhältnisse für 1951 (Familienstand, steuerfreie Beträge) ist bei dieser Berechnungsweise nicht zugänglich.

2. Für die Berechnung der Abgabe „Notopfer Berlin“ (Abgabe der Arbeitnehmer) werden die Nachzahlungen für Lohnzahlungszeiträume, die in der Zeit vom 1. April 1951 bis 31. Dezember 1951 geendet haben, auf diese Lohnzahlungszeiträume verteilt. Die Abgabe der Arbeitnehmer wird von den zusammengerechneten Bezügen eines jeden Monats neu berechnet. Entsprechend kann bei Nachzahlungen für Lohnzahlungszeiträume verfahren werden, die im Kalenderjahr 1952 enden.
3. Die Ziff. 1 und 2 werden auch auf bereits geleistete Nachzahlungen angewendet.

### Beispiel zu den vorstehenden Ziff. 1 bis 3:

Ein unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallender Steuerpflichtiger der Steuerklasse II hat bisher monatlich 193 DM, in der Zeit vom 1. April 1951 bis 31. Dezember 1951 also 1737 DM bezogen. Davon sind an Lohnsteuer monatlich 4 DM entrichtet worden. Die Lohnsteuer für die Zeit vom 1. April 1951 bis 31. Dezember 1951 beträgt somit  $(9 \times 4 \text{ DM} =)$  36,00 DM. Die Abgabe „Notopfer Berlin“ beträgt monatlich 1,20 DM,

für die Zeit vom 1. April 1951 bis 31. Dezember 1951 somit  $(9 \times 1,20 \text{ DM} =)$  10,80 DM. Der Steuerpflichtige erhält am 31. März 1952 für die Zeit vom 1. April 1951 bis 29. Februar 1952 eine Nachzahlung von 100 DM monatlich.

- a) Die Nachzahlungen für die Monate Januar und Februar 1952 sind nach Abschn. 52 Abs. 1 LStR 1952 zu versteuern. Es ergibt sich folgende Berechnung:

| Lohnsteuer Notopfer Berlin                             |           |             |
|--------------------------------------------------------|-----------|-------------|
| Bisherige Bezüge für Januar und Februar 1952 je 193 DM | je 4 DM,  | je 1,20 DM, |
| neue Bezüge für Januar und Februar 1952 je 293 DM      | je 15 DM, | je 1,80 DM, |
| Mehrsteuer für Januar und Februar 1952                 | je 11 DM, | je 0,60 DM. |

- b) Für die Nachzahlungen vom 1. April 1951 bis 31. Dezember 1951 ergibt sich folgende Berechnung:

|                                                                   |                                  |        |
|-------------------------------------------------------------------|----------------------------------|--------|
| aa) Lohnsteuer                                                    |                                  |        |
| Bisherige Bezüge vom 1. April 1951 bis 31. Dezember 1951          | 1737 DM, davon Lohnsteuer 36 DM, |        |
| Nachzahlung $(9 \times 100 \text{ DM} =)$                         | 900 DM,                          |        |
| Lohnsteuer von zus.                                               | 2637 DM                          |        |
| lt. Jahreslohnsteuertabelle                                       |                                  | 70 DM, |
| Mehrsteuer für die Nachzahlung v. 1. April 1951 bis 31. Dez. 1951 |                                  | 34 DM. |

### bb) Notopfer Berlin

|                                                                                                            |          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Bisherige Bezüge vom 1. April 1951 bis 31. Dezember 1951 monatlich 193 DM, davon Notopfer Berlin monatlich | 1,20 DM, |
| neue Bezüge monatlich 293 DM, davon Notopfer Berlin monatlich                                              | 1,80 DM, |
| Mehrsteuer für die Zeit vom 1. April 1951 bis 31. Dezember 1951 monatlich                                  | 0,60 DM. |

## III. Eintragungen im Lohnkonto, in der Lohnsteuerbescheinigung und im Lohnzettel

Mit Rücksicht auf die Veranlagung eines Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer für 1952 und die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs für 1952 müssen die Bezüge, die eine steuerliche Sonderbehandlung nach den obigen Ziff. I und II erfahren haben, sowie die davon einbehaltenen Steuerbeträge im Lohnkonto 1952 (§ 31 LStDV 1952), in der Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte 1952 (§ 47 LStDV 1952) und im Lohnzettel für 1952 (§ 48 LStDV 1952) je gesondert eingetragen werden. Für die unter Buchstabe a des Beispiels zu Ziff. II behandelte Nachzahlung vom 1. Januar 1952 bis 29. Februar 1952 und die davon einbehaltenen Steuerbeträge bedarf es dagegen einer gesonderten Angabe in den oben bezeichneten Unterlagen nicht.

Mein Erl. v. 13. Mai 1952 S 2194—4846/VB—2 ist inhaltlich in die obige Regelung unter Ziff. I Abs. 1 übernommen.

Bezug: Mein Erl. v. 13. Mai 1952 S 2194—4846/VB—2.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1952 S. 956.

## Behandlung nachgemachten, verfälschten, verdächtigen, beschädigten oder abgenutzten Bargeldes

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 7. 1952 IF/6293 I/52

Nachstehenden Erlaß der Bundesregierung gebe ich zur Kenntnis:

### Erlaß der Bundesregierung über die Behandlung nachgemachten, verfälschten, verdächtigen, beschädigten oder abgenutzten Bargeldes.

Vom 28. Mai 1952.

Auf Grund des § 55 der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 17) erläßt die Bundesregierung die folgenden Verwaltungsvorschriften, die an die Stelle der in der Anlage 5 zur Reichskassenordnung vom 6. August 1927 (Reichsministerialbl. S. 357) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Reichskassenordnung vom 8. Januar 1931 (Reichsministerialbl. S. 7) enthaltenen Vorschriften treten:

Behandlung nachgemachten, verfälschten, verdächtigen, beschädigten oder abgenutzten Bargeldes.

## § 1

## Falschgeld

- (1) Die Kasse hat die bei ihr eingezahlten, ohne weiteres als nachgemacht oder verfälscht erkannten deutschen Bundesmünzen und Banknoten anzuhalten. Wenn es nicht geboten erscheint, den Einzahlenden festzuhalten und die Polizeibehörde unmittelbar zu verständigen, hat die Kasse sich bei Einzahlungen, die durch Übergabe von Bargeld entrichtet werden, über die Person des Einzahlenden zu vergewissern und mit ihm eine kurze Verhandlung aufzunehmen. Die Verhandlung ist mit den Falschstücken und etwaigen sonstigen Beweismitteln sofort dem Vorsteher der Verwaltungsbehörde, der die Kasse angehört, vorzulegen, der sie der Polizeibehörde oder der Staatsanwaltschaft übersendet. Die Kasse hat dem Einzahlenden eine Bescheinigung folgenden Inhalts zu erteilen:

„Die unterzeichnete Kasse hat die nachstehend bezeichnete  
..... Bundesmünze ..... Banknote ..... über ..... DM  
mit folgender Kennzeichnung (Buchstabe, Nummer, Ausgabe vom) ..... als Falschstück .....  
angehalten.“

Ort, Tag, Bezeichnung der Kasse,  
Unterschrift, Dienststempel.“

- (2) Sind nachgemachte oder verfälschte Bundesmünzen oder Banknoten der Kasse durch Übersendung zugegangen, so hat sie nach § 30 Abs. 3 Satz 2 RKO zu verfahren. Der Einzahlende ist zu benachrichtigen.
- (3) Erhält die Kasse nachgemachte oder verfälschte Bundesmünzen oder Banknoten von einer anderen Kasse des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, einer Landeszentralbank oder von der Bank deutscher Länder, so hat sie die Falschstücke zur Ersatzleistung zurückzugeben.

## § 2

## Verdächtiges Geld

Die Kasse hat Bundesmünzen und Banknoten, deren Echtheit zweifelhaft ist, anzuhalten und dem Einzahlenden eine Bescheinigung nach § 1 Absatz 1 Satz 4 zu erteilen, in der die Worte „als Falschstück“ durch die Worte „wegen Zweifel an der Echtheit“ zu ersetzen sind. Münzen und Banknoten sind zur Prüfung an die Hauptkasse der Bank deutscher Länder in Frankfurt a. M., Taunusanlage 4/5, einzusenden. Der zuständige Bundesminister kann bestimmen, daß Amtskassen verdächtige Stücke zunächst der ihnen übergeordneten Oberkasse zur Prüfung und gegebenenfalls Weitergabe an die vorgenannte Stelle übersenden. Die Kasse erhält von dieser Stelle im Falle der Echtheit der verdäichtigen Stücke den Gegenwert; sie hat den Einzahlenden entsprechend zu verständigen. Im Falle der Unechtheit wird ihr das Falschstück zurückgegeben; die Kasse hat im Sinne des § 1 das Erforderliche zu veranlassen.

## § 3

## Fehlerhaftes Geld

Echte Bundesmünzen mit Prägefehlern und echte Banknoten, die Mängel im Papier oder Druck aufweisen, sind zum vollen Wert anzunehmen und der zuständigen Landeszentralbank zu übersenden, die der Kasse den Gegenwert erstattet.

## § 4

## Beschädigte Bundesmünzen

- (1) Beschädigte echte Bundesmünzen sind anzuhalten. Liegt gegen eine bestimmte Person der Verdacht einer strafbaren Handlung vor, so ist nach § 1 zu verfahren. Besteht ein solcher Verdacht nicht, so ist die Münze durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und dem Einzahlenden zurückzugeben; die Kasse hat dem Einzahlenden auf Verlangen eine Bescheinigung hierüber zu erteilen.
- (2) Beschädigte Bundesmünzen sind im Umlauf zu lassen, wenn die Beschädigung so geringfügig ist, daß die Umlauffähigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

## § 5

## Abgenutzte Bundesmünzen

Bundesmünzen, die durch Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, sind zum vollen Wert anzunehmen und der zuständigen Landeszentralbank zu übersenden, die der Kasse den Gegenwert erstattet.

## § 6

## Beschädigte und abgenutzte Banknoten

- (1) Beschädigte und abgenutzte Banknoten, von denen mehr als die Hälfte vorgelegt wird, sind anzunehmen und der zuständigen Landeszentralbank zu übersenden, die der Kasse den Gegenwert erstattet.
- (2) Die Kasse hat die Annahme von Banknoten, von denen nicht mehr als die Hälfte vorgelegt wird oder die aus mehreren Teilen zusammengesetzt sind, zu verweigern und den Einzahlenden wegen seines Ersatzanspruches an die Hauptkasse der Bank deutscher Länder in Frankfurt (Main) zu verweisen.
- (3) Liegt der Verdacht einer strafbaren Handlung vor, so ist nach § 1 zu verfahren.

Bonn, den 28. Mai 1952.

Der Bundeskanzler:  
Adenauer.

Der Bundesminister der Finanzen:  
Schäffer.

Ich bitte, hiernach auch im Lande zu verfahren. Soweit durch besondere Anlage zu Kassenordnungen für Fachkassen eine Regelung nach Anl. 5 zur RKO getroffen war,

ist diese Anlage entsprechend zu ändern. An Stelle der Worte „zuständiger Bundesminister“ im § 2, 3. Satz vorstehenden Erl. der Bundesregierung tritt das Wort „Fachminister“.

— MBl. NW. 1952 S. 958.

## C. Finanzministerium B. Innenministerium

### Verfahren bei der Erteilung von Anerkennungen durch die Landesregierung nach dem Grundsteuergesetz in der Fassung vom 10. August 1951 (GrStG) und nach der Grundsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 29. Januar 1952 (GrStDV)

Gem. RdErl. d. Finanzministers L 1106—5977/VC—1  
u. d. Innenministers III B 4/110 — Tgb. Nr. 152/52  
v. 7. 7. 1952

Nach § 4 Ziff. 7 GrStG (BGBl. 1951 I S. 519) ist die Befreiung von Grundbesitz, der für Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichts benutzt wird, in bestimmten Fällen von der Anerkennung durch die Landesregierung, daß der Benutzungszweck im Rahmen der öffentlichen Aufgaben liegt, abhängig. Ebenso setzt die Grundsteuerbefreiung von Schülerheimen und Ausbildungsheimen nach § 15 GrStDV (BGBl. 1952 I S. 79), von gewissen Ausnahmen abgesehen, die Anerkennung durch die Landesregierung voraus, daß die Unterbringung der Schüler in gemeinschaftlichen Wohnräumen zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben notwendig ist. Abweichend von dem Grundsteuergesetz in der Fassung vom 1. Dezember 1936, wonach in diesen Fällen die gemeinsame Anerkennung durch den Finanzminister, den Innenminister und den für das Fachgebiet zuständigen Minister vorgeschrieben war, ist nunmehr die Anerkennung durch die Landesregierung erforderlich.

Für das Anerkennungsverfahren ordnen wir folgendes an:

1. Der Antrag auf Anerkennung ist bei der Gemeinde einzureichen, in der der Grundbesitz, für den die Befreiung angestrebt wird, liegt. Erstreckt sich dieser Grundbesitz auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, so ist der Antrag bei der Gemeinde einzureichen, auf deren Gebiet der wertvollste Teil des Grundbesitzes liegt.

Der Antrag ist eingehend zu begründen. Er muß die Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundbesitzes nach Art, Lage, Größe und grundbuchlicher Bezeichnung enthalten.

Die Gemeinde prüft den Antrag unter Beteiligung des Belegenheitsfinanzamts in tatsächlicher Hinsicht und legt ihn auf dem Dienstweg mit Bericht dem zuständigen Regierungspräsidenten vor.

2. Der Regierungspräsident legt den Antrag nach Prüfung durch die in Betracht kommenden Fachdezernate mit Bericht dem für das Fachgebiet zuständigen Minister vor.

Handelt es sich um eine Angelegenheit, die in der Mittelinstanz zum Zuständigkeitsbereich des Provinzialschulkollegiums gehört, so ist der Antrag an das Provinzialschulkollegium abzugeben, das ihn nach Prüfung mit Bericht dem Fachminister vorlegt.

3. Der Fachminister übersendet die Vorgänge mit seiner Stellungnahme zu der Frage, ob der Benutzungszweck im Rahmen der öffentlichen Aufgaben liegt oder ob die Unterbringung der Schüler in gemeinschaftlichen Wohnräumen zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben notwendig ist, an den Finanzminister.
4. Der Finanzminister bereitet die Kabinettsvorlage unter Beteiligung des Innenministers vor.
5. Die Entscheidung des Kabinetts wird dem Antragsteller und den beteiligten Behörden vom Finanzminister mitgeteilt.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 960.

# **Tarifvertrag über eine ergänzende Regelung zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4160/B 6110—7438/IV  
u. d. Innenministers — II B — 4 27.14/45—15147/52 —  
v. 12. 7. 1952

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir auszugsweise bekannt:

Zwischen  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder  
einerseits  
und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — Stuttgart,
- b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft — Hauptvorstand — Hamburg,

andererseits

wird folgender

## Tarifvertrag

über eine ergänzende Regelung zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter der Länder geschlossen:

### § 1

(1) Zusatzversicherungspflichtigen Angestellten, die wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze angestelltenversicherungsfrei sind, aber die Möglichkeit der Selbstversicherung oder freiwilligen Weiterversicherung bei der Angestelltenversicherung haben, wird die Auflage gemacht, sich — unbeschadet der Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) — in der Angestelltenversicherung (nach § 21 AVG) freiwillig zu versichern. Der Dienstberechtigte trägt längstens auf die Dauer des Dienstverhältnisses die Hälfte des Versicherungsbeitrages, der dem höchsten Pflichtversicherungsbeitrag entspricht. Der von den Angestellten zu tragende Teil des Versicherungsbeitrages wird von den Dienstbezügen einbehalten und zusammen mit dem Arbeitgeberbeitrag an den Versicherungsträger abgeführt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Angestellte, die aus anderen Gründen als wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze von der Angestelltenversicherung befreit sind.

Protokollnotiz zu § 1: Treten Angestellte des Bundes, denen auf Grund von Nr. 7 der Tarifvereinbarung des Bundes vom 19. Juni 1951 ein Zuschuß zur monatlichen Prämienzahlung für eine Lebensversicherung gewährt wird, in den Dienst eines Landes über, so übernimmt das Land die Weitergewährung des Zuschusses an Stelle der Regelung in § 1; dies gilt nicht, wenn der Angestellte aus eigener Entschloßung in den Landesdienst übertritt.

### § 2

Versorgungsstöcke nach Abschnitt 4 der Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung — Anlage D zur ADO zu § 16 ATO — und den entsprechenden in den Ländern geltenden Bestimmungen werden nicht mehr gebildet. Bereits vorhandene Versorgungsstöcke werden weitergeführt, wenn der Dienstberechtigte im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrags Beiträge dazu leistet.

### § 3

(1) Eine Überversicherung von Angestellten bei der Angestelltenversicherung nach Abschnitt 2 der Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung — Anlage D zur ADO zu § 16 ATO — und den entsprechenden in den Ländern geltenden Bestimmungen findet, soweit solche Überversicherungen in den Ländern noch bestehen, vom 1. Juli 1952 an mit Ausnahme der aus Abs. 2 sich ergebenden Fälle nicht mehr statt.

(2) Die bisher bei der Angestelltenversicherung überversicherten Angestellten können bis zum 30. September 1952, wenn sie bis dahin das 60. Lebensjahr

noch nicht vollendet haben, beantragen, statt dessen bei der VBL zusätzlich versichert zu werden. Haben diese Angestellten bei Eintritt des Versicherungsfalles die Wartezeit von 260 Beitragswochen (60 Beitragsmonate) bei der VBL noch nicht erfüllt, so wird ihnen, wenn die Leistung der VBL geringer ist als der Betrag, um den sich die Rente aus der Überversicherung bei Verbleiben des Angestellten in der Überversicherung gesteigert hätte, der Unterschiedsbetrag zwischen diesem Steigerungsbetrag und der Leistung der VBL als Ausgleich durch die VBL gewährt. Die Ausgleichsbeträge werden der VBL durch den Dienstberechtigten ersetzt.

### § 4

Im übrigen sind die vertragschließenden Parteien darüber einig, daß sich die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter der Länder wie bisher nach § 16 ATO, der hierzu ergangenen Allgemeinen Dienstordnung mit ihrer Anlage D — Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung — und den in den Ländern geltenden Bestimmungen (Dienstordnungen) regelt.

### § 7

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1952 in Kraft.

München, den 10. Juni 1952"

B. Zur Durchführung des vorstehenden Tarifvertrages wird folgendes bestimmt:

#### Zu § 1:

1. Auf Grund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 werden die Angestellten, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze angestelltenversicherungsfrei sind, aber die Möglichkeit der Selbstversicherung oder freiwilligen Weiterversicherung haben, verpflichtet, sich freiwillig zu versichern.

2. Der § 21 AVG ist durch Art. 7 der 1. VO zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (RGBl. I S. 41) in der britischen Zone weggefallen.

Die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung ergibt sich aus der Neufassung des § 1 letzter Absatz AVG gemäß Art. 6 der o. a. VO. Nach dieser Bestimmung gelten die §§ 1243 und 1244 RVO entsprechend für die Rentenversicherung der Angestellten.

3. Der höchste Pflichtversicherungsbeitrag beträgt z. Z. auf Grund des Sozialversicherungsanpassungsgesetzes vom 17. Juni 1949 (WiGBI. S. 99) 55 DM monatlich. Hiervon tragen der Arbeitgeber und der Angestellte je die Hälfte, z. Z. also 27,50 DM.

#### Zur Protokollnotiz zu § 1:

Nr. 7 der Tarifvereinbarung des Bundes vom 19. Juni 1951 lautet:

„Zusatzversicherte Angestellte, die wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze (§ 1 Absatz 2 AVG in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1945, RGBl. I S. 41) von der Angestelltenversicherung befreit sind, aber zum Zwecke ihrer Altersversorgung eine spätestens bei Vollendung des 65. Lebensjahres fällig werdende Lebensversicherung in Höhe des einfachen Jahresbetrags ihrer Grundvergütung und des Wohnungsgeldzuschusses nach Ortsklasse B, mindestens aber von 9000 DM abgeschlossen haben, unterliegen nicht der Pflicht zur freiwilligen Weiterversicherung bei der Rentenversicherung der Angestellten gemäß Nr. 6. Sie erhalten auf die Dauer des Dienstverhältnisses von dem Dienstberechtigten einen Zuschuß zu der monatlichen Prämienzahlung für die Lebensversicherung in Höhe des Beitragsanteils des Dienstberechtigten, der im Falle der freiwilligen Weiterversicherung bei der Rentenversicherung der Angestellten gemäß Nr. 6 zu zahlen wäre, höchstens aber den Betrag der monatlichen Prämienzahlung für die Lebensversicherung.“

Die Gewährung eines Zuschusses zu der monatlichen Prämienzahlung für eine Lebensversicherung bedarf in jedem Falle meiner — des Finanzministers — Zustimmung.

#### Zu § 2:

1. Die dem Abschn. 4 der Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung — Anlage D zur ADO zu § 16 ATO — entsprechenden Bestimmungen sind für das Land NRW die Bestimmungen in Nr. 9 der GDO Reich Vers. in der Fassung vom 10. Dezember 1943 (RBBl. S. 218) und der Nr. 9 der GDO Preußen Vers. in der Fassung vom 10. Dezember 1943 (FMBl. S. 224).
2. Der Anspruch auf Fortführung der Versorgungsstöcke ist auf die Tatsache der Beitragsleistung zu den Versorgungsstöcken im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages abgestellt. Es ist also ohne Bedeutung, ob ein Anspruch auf Bildung oder Fortführung eines Versorgungsstockes am 1. Juli 1952 bestanden hat.

#### Zu § 3:

Angestellte sind in der Überversicherung bei der Angestelltenversicherung weiterzuversichern, wenn sie nicht bis zum 30. September 1952 den Antrag gestellt haben, bei der VBL zusätzlich versichert zu werden.

Voraussetzung für die Überführung in die VBL ist, daß der Angestellte bis zu diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine Neuversicherung in der Überversicherung findet nicht mehr statt.

#### Zu § 4:

Die Bestimmungen in § 4 sind deklaratorisch. Für das Land NRW gelten

- a) für die Verwaltungen, die Aufgaben des früheren Reichs fortgeführt oder übernommen haben, die GDO Reich Vers.,
- b) für alle übrigen Verwaltungen die GDO Preußen-Vers.

#### Zu § 7:

Die Landesdienststellen haben mit Wirkung vom 1. Juli 1952 ab nach diesem Tarifvertrag zu verfahren. Beiträge für den Monat Juli, die mit bei der Gehaltszahlung für den Monat Juli nicht mehr einbehalten werden konnten, sind bei der nächsten Gehaltszahlung einzubehalten.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1952 S. 961.

1952 S. 963/64  
erg. d.  
1954 S. 513/14

### D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

#### Liste der Bergbau-Feuerlöschgeräte (BuT)

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 15. 7. 1952 II/2 — 171 — 33.3

Auf Grund des § 2 der „Polizeiverordnung über die Zulassung tragbarer Feuerlöschgeräte zur Verwendung im Bergbau unter Tage (Bergbau-Feuerlöschgeräte)“ vom 16. Juni 1952 (GV. NW. S. 109) wird nachstehend die Liste der Bergbau-Feuerlöschgeräte, die den „Bestimmungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zulassung, den Bau und die Prüfung tragbarer Feuerlöschgeräte (BuT)“ entsprechen und für die Verwendung im Bergbau unter Tage des Landes Nordrhein-Westfalen zugelassen sind, veröffentlicht.

Die Zuständigkeit der Bergbehörde zur Regelung des Einsatzes der Geräte wird durch die Liste nicht berührt.

#### Liste der Bergbau-Feuerlöschgeräte (BuT)

| Lfd. Nr. | Hersteller Firma                                 | Firmenbezeichnung        | Typenbezeichnung | Zulassungs- (Kenn-) Nr. | Löschmittel Inhalt            | Bemerkungen |
|----------|--------------------------------------------------|--------------------------|------------------|-------------------------|-------------------------------|-------------|
| 1        | TOTAL KG, Foerstner & Co., Ladenburg (Neckar)    | TOTAL BS 10              | LK 10            | BuT 311 —<br>1/51       | Luftschaum<br>10 l            | —           |
| 2        | MINIMAX Stuttgart Reinsburger Str 198            | MINIMAX L 10             | LD 10            | BuT 311 —<br>1/52       | Luftschaum<br>10 l            | —           |
| 3        | CONCORDIA Elektr. AG., Dortmund, Münsterstr. 231 | CEAG HLD                 | LD 10            | BuT 311 —<br>2/52       | Luftschaum<br>10 l            | —           |
| 4        | CONCORDIA Elektr. AG., Dortmund, Münsterstr. 231 | CEAG HLD                 | LD 15            | BuT 312 —<br>1/52       | Luftschaum<br>15 l            | —           |
| 5        | TOTAL KG, Foerstner & Co., Ladenburg (Neckar)    | TOTAL BS 15              | LK 15            | BuT 312 —<br>2/52       | Luftschaum<br>15 l            | —           |
| 6        | TOTAL KG, Foerstner & Co., Ladenburg (Neckar)    | TOTAL Trockenlöscher C 6 | PK 6             | BuT 314 —<br>1/52       | Totalit-Trockenpulver<br>6 kg | —           |
| 7        | TOTAL KG, Foerstner & Co., Ladenburg (Neckar)    | TOTAL Polar 6 kg         | K 6              | BuT 315 —<br>1/52       | Kohlensäure<br>6 kg           | —           |
| 8        | CONCORDIA Elektrizitäts-AG., Dortmund            | CEAG KSD 6               | K 6              | BuT 315 —<br>2/52       | Kohlensäure<br>6 kg           | —           |
| 9        | WALTHER & CIE. AG., Köln-Dellbrück, Waltherstr.  | Walther-Polar            | K 6              | BuT 315 —<br>3/52       | Kohlensäure<br>6 kg           | —           |

1952 S. 963/964  
berichtigt durch  
1952 S. 1022

— MBl. NW. 1952 S. 963/964.



## E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### I. Verwaltung

#### Wahl der Mitglieder der Landwirtschaftskammer

RdErl. d. Ministers f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 7. 1952 — I A 2/23 — 1212/52

1. Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GV. NW. S. 53) findet für die Hälfte der Mitglieder der Landwirtschaftskammern in diesem Jahr eine Neuwahl statt, deren Tag gemäß § 1 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsverordnung (Wahlordnung) die Landwirtschaftskammern festsetzen.

Um Zweifel zu beheben, weise ich darauf hin, daß es der Aufstellung der Wählerlisten (§ 6 ff. der 2. DVO.) nicht bedarf, wenn nur ein Wahlvorschlag eingeht, weil es dann nicht zu einer Wahlhandlung kommt, vielmehr gemäß § 21 der Wahlordnung bei Zulassung nur eines Wahlvorschlages die darin vorgeschlagenen Bewerber als gewählt gelten. Da sich die Zahl der eingehenden Wahlvorschlüsse erst am 34. Tage vor dem Wahltag mit Bestimmtheit übersehen läßt (§ 13 Abs. 1 der Wahlordnung), andererseits die Wählerlisten gemäß § 8 Abs. 1 der Wahlordnung am 21. Tage vor dem Wahltag zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt werden müssen, setzt die vorläufige Nichtaufstellung der Wählerlisten voraus, daß die Zeit zwischen dem 34. und 21. Tage vor der Wahl zur Aufstellung der Wählerlisten ausreicht. Ist dies nicht gewährleistet, so muß mit der Aufstellung der Wählerlisten so frühzeitig begonnen werden, daß sie nötigenfalls am 21. Tage vor der Wahl ausgelegt werden können.

2. § 12 der Wahlordnung schreibt vor, daß der Wahlleiter bei der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen die Zahl der für die Wahlvorschlüsse erforderlichen Unterschriften bekannt gibt und zu diesem Zweck die Zahl der im Wahlbezirk wahlberechtigten Betriebsinhaber und Arbeitnehmer auf Grund der Wählerlisten für die letzte Wahl zur Landwirtschaftskammer ermittelt. Da für die letzte Wahl Wählerlisten nicht aufgestellt worden sind, muß der Wahlleiter für die diesjährigen Kammerwahlen die Zahl der Wahlberechtigten und der hiernach für die Wahlvorschlüsse zu § 14 (1) Ziff. 1 b und 2 b erforderlichen Unterschriften auf Grund der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen ermitteln.

- An a) die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
b) die Wahlleiter für die Kammerwahlen,  
c) die Landwirtschaftskammern Rheinland in Bonn und Westfalen-Lippe in Münster.

— MBl. NW. 1952 S. 965.

## F. Arbeitsministerium

### Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Oberregierungs- und -gewerberat Krebs zum Ministerialrat, Regierungsgewerberat Dr. Bönig zum Oberregierungs- und -gewerberat, Regierungsgewerberat Seiler zum Oberregierungs- und -gewerberat, Regierungsrat Dr. Supner zum Oberregierungsrat, Referent Christian zum Regierungsrat.

Übernahme in den Dienst des Arbeitsministeriums: Oberverwaltungsgerichtsrat Fritz vom Oberverwaltungsgericht Münster als Ministerialrat.

Abordnung zum Arbeitsministerium: Regierungs- und Medizinalrat z. Wv. Dr. Heubach vom Versorgungsamt Köln.

— MBl. NW. 1952 S. 965.

## Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnis-scheinen auf Grund des § 7 der Sprengstoff-erlaubnis-schein-Verordnung

Bek. d. Arbeitsministers v. 15. 7. 1952 — III 4 — 8723 —

Nachstehende Sprengstofferlaubnis-scheine werden hiermit für ungültig erklärt:

| Name und Wohnort des Inhabers:                              | Muster, Nr. u. Jahr der Ausstellung: | Aussteller:                |
|-------------------------------------------------------------|--------------------------------------|----------------------------|
| K. Buchem, Aachen, Charlottenstr. 32                        | C Nr. 19/52 vom 7. 4. 1952           | Gewerbeaufsichtsamt Aachen |
| Heinrich Wirtz, Heimerzheim/Bonn Ld., Euskirchener Str. 119 | A. Nr. 63/51 vom 10. 12. 1951        | Gewerbeaufsichtsamt Bonn   |
| Josef Schmitz, Iversheim/Krs. Eusk., Hauptstr. 90           | A Nr. 57/51 vom 7. 12. 1951          | Gewerbeaufsichtsamt Bonn   |

— MBl. NW. 1952 S. 966.

## Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnis-scheinen auf Grund des § 7 der Sprengstoff-erlaubnis-schein-Verordnung

Bek. d. Arbeitsministers v. 17. 7. 1952 — III 4 — 8723

Nachstehender Sprengstofferlaubnis-schein wird hiermit für ungültig erklärt:

| Name und Wohnort des Inhabers:              | Muster, Nr. u. Jahr der Ausstellung: | Aussteller:                 |
|---------------------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------|
| Kurt Nadolny, Lengerich i. W., Wulfekuhle 5 | C Nr. 18/1952 vom 20. 3. 1952        | Gewerbeaufsichtsamt Münster |

— MBl. NW. 1952 S. 966.

## Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen

Bek. d. Arbeitsministers v. 16. 7. 1952 — IV 3 — 9216/XVII TA 8

Der Industrieausschuß Land Lippe, Detmold, Richthofenstraße 90,

einerseits und

die Gewerkschaft Holz, Bezirksleitung Ostwestfalen-Lippe, Herford, Bügelstraße 4,

andererseits

haben gemäß § 5 Abs. 1 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBl. S. 55) beantragt, die zwischen ihnen abgeschlossenen, nachstehend näher bezeichneten Tarifverträge für allgemeinverbindlich zu erklären:

1. Tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der kunststoffverarbeitenden Industrie in den Kreisen Lemgo und Detmold vom 16. Dezember 1950 in der Fassung der Vereinbarung vom 16. Juli 1951,
2. Lohn- und Tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der kunststoffverarbeitenden Industrie in den Kreisen Lemgo und Detmold vom 28. Mai 1952.

Geltungsbereich: fachlich: für die Betriebe der kunststoffverarbeitenden Industrie; persönlich: für alle in- und auslandversicherten Arbeitnehmer; räumlich: für die Kreise Lemgo und Detmold.

Einsprüche und sonstige Stellungnahmen können innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger (Bundesanzeiger Nr. 138 vom 19. 7. 1952 S. 1) beim Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Berger Allee 33 (Landeshaus), eingereicht werden.

Der Bundesminister für Arbeit hat mir gemäß § 5 Abs. 6 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBl. S. 55) und § 10 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949 (WiGBl. S. 89) das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung der oben genannten Tarifverträge übertragen.

— MBl. NW. 1952 S. 966.

## Termin zur öffentlichen Verhandlung gemäß §§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949

Bek. d. Arbeitsministers v. 22. 7. 1952 —  
IV 3 — 9216/XVII TA 8

Am Dienstag, dem 5. August 1952, vormittags 11 Uhr, findet in Düsseldorf, Berger Allee 33 (Landeshaus), Zimmer 359, die öffentliche Verhandlung vor dem Tarifausschuß zur Allgemeinverbindlicherklärung der nachstehenden Tarifverträge statt:

1. Tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der kunststoffverarbeitenden Industrie in den Kreisen Lemgo und Detmold vom 16. Dezember 1950 in der Fassung der Vereinbarung vom 14. Juli 1951 (soweit noch in Kraft),
2. Lohn tariffvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der kunststoffverarbeitenden Industrie in den Kreisen Lemgo und Detmold vom 28. Mai 1952, abgeschlossen zwischen

dem Industrieausschuß Land Lippe, Detmold,  
Richthofenstraße 90,

einerseits und  
der Gewerkschaft „Holz“, Bezirksleitung Ostwestfalen-Lippe, Herford, Bügelstraße 4,  
andererseits.

Der Bundesminister für Arbeit hat mir gemäß § 5 Abs. 6 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBl. S. 55) und § 10 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949 (WiGBl. S. 89) das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung der oben genannten Tarifverträge übertragen.

— MBl NW. 1952 S. 967.

## G. Sozialministerium

1952 S. 967  
erg. d.  
1954 S. 411

### Aufstellung der Fürsorgestatistik

RdErl. d. Sozialministers v. 15. 7. 1952 — III A/St/F/6 —

Die Nachweisung an Hilfsbedürftige gewährter Vorschüsse (insbesondere Kartoffelvorschüsse) ist vielfach verschieden gehandhabt worden. In Anlehnung an die Auffassung des Statistischen Bundesamtes wurde daher mit Erl. v. 7. Februar 1952 gebeten, derartige Ausgaben in Sp. 7 unter Bar-, Sach- und Dienstleistungen nachzuweisen.

Nachdem sich inzwischen ergeben hat, daß im Land Nordrhein-Westfalen Vorschüsse für Hilfsbedürftige in der Regel nicht in Form einer besonderen Leistung gewährt, sondern durch Kürzung der laufenden Unterstützung im Einzelfall verrechnet werden, besteht nach Fühlungnahme mit dem Statistischen Bundesamt Einverständnis darüber, daß künftig geleistete Vorschüsse in Sp. 6 der Fürsorgestatistik „Laufende Leistungen der offenen Fürsorge“ ausgewiesen werden. Das gilt jedoch nur insoweit, als es sich um Vorschüsse handelt, die zur Deckung des laufenden Lebensunterhaltes (Kartoffelvorschüsse und ähnliche) dienen.

Bezug: RdErl. v. 7. 2. 1952 — III A 1/St/F/1 —.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl NW. 1952 S. 967.

### Fahrpreisermäßigung für Evakuierte auf der Bundesbahn

RdErl. d. Sozialministers v. 18. 7. 1952 —  
III A 1/KFH/12/III C 6

Um dem Wunsche der Evakuierten nach Gleichstellung mit den Heimatvertriebenen in bezug auf verbilligte Reisen in ihren Heimatort Rechnung zu tragen, haben sich der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Finanzen durch Rundschreiben vom 24. April 1952 — 5608 — 2/2887/1952 — II C 4713a 17/52 — bereit erklärt, Fahrkostenzuschüsse in Höhe von 50% des zulässigen Fahrpreises als außerordentliche Beihilfen gemäß § 9 des

Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 21. August 1951 (BGBl. I S. 779) als verrechnungsfähig anzuerkennen, wenn die Bezirksfürsorgeverbände die über die Hälfte des gewöhnlichen Fahrpreises hinausgehenden Fahrkosten unter den gleichen Bedingungen übernehmen, wie sie nach dem Schreiben des Bundesministers für Vertriebene vom 28. Dezember 1951 — IV 2c — 9080a — Tgb.-Nr. 19 055/51 — für Heimatvertriebene gelten.

Der nach dem obenbezeichneten Erl. des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers des Innern von den Bezirksfürsorgeverbänden zu übernehmende 15prozentige Anteil des 50prozentigen Fahrkostenzuschusses wird gemäß Beschluß des Landtags vom 7. Juli 1952 vom Land getragen. Aufgabe der Bezirksfürsorgeverbände ist es, jeden Einzelfall zu prüfen und verantwortlich zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Fahrpreisermäßigung vorliegen und die erforderliche Bescheinigung darüber auszustellen.

Wer „Evakuierter“ ist, ist bis zum Erlaß des in Vorbereitung befindlichen Evakuierungsgesetzes nach den Bestimmungen d. Erl. d. Bundesministers des Innern u. d. Bundesministers der Finanzen v. 17. März 1950 (GMBI. S. 19) und d. Erl. d. Sozial- und Finanzministers vom 26. April 1950 — III A 1 Nr. 651/1 (Kom.F. Tgb.-Nr. 4891/I) — zu beurteilen.

Fahrkostenzuschüsse in Höhe von 50% des jeweiligen Fahrpreises werden als verrechnungsfähig anerkannt, wenn folgende Punkte beachtet worden sind:

1. Beihilfen können Evakuierten bis zum 31. Dezember 1953 zu 3 Reisen vom gegenwärtigen gewöhnlichen Aufenthaltsort in ihren Heimatort gewährt werden. Hin- und Rückfahrt zählen als eine Reise.
2. Im Verkehr mit der Ostzone wird eine Beihilfe nicht gewährt.
3. Die Beihilfe wird ferner nicht gewährt, wenn andere Kostenträger für die Reisekosten aufzukommen haben.
4. Verrechnungsfähig ist bei Reiseentfernungen bis zu 100 km der halbe gewöhnliche Fahrpreis, für Kinder von 4—10 Jahren ein Viertel des gewöhnlichen Fahrpreises III. Kl. für Personenzüge.

Bei Reiseentfernungen über 100 km ist verrechnungsfähig der Differenzbetrag zwischen dem Preis der Rückfahrkarte und dem halben gewöhnlichen Fahrpreis, für Kinder von 4—10 Jahren der Differenzbetrag zwischen dem Preis der Rückfahrkarte für Kinder und einem Viertel des gewöhnlichen Fahrpreises III. Kl. für Personenzüge.

5. Außer den in der öffentlichen Fürsorge laufend unterstützten Personen können die Beihilfen auch gewährt werden:

Ledigen und Alleinstehenden mit einem monatlichen Netto-Einkommen bis zu . . . DM 120,—  
Verheirateten ohne Kinder mit einem monatlichen Netto-Einkommen bis zu . . . DM 180,—  
Verheirateten mit Kindern mit einem monatlichen Netto-Einkommen bis zu . . . DM 180,—  
zuzüglich DM 30,— für jedes Kind, sofern der Antragsteller zum Unterhalt gesetzlich verpflichtet ist. Als Netto-Einkommen gilt das Brutto-Einkommen abzüglich der zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge (Pflichtbeiträge).

6. In folgenden Fällen können die unter Ziff. 5 festgesetzten Beträge bis zu 20 v. H. überschritten werden:

- a) bei längerer Arbeitslosigkeit oder Krankheit des Hauptnährers in der Familie innerhalb der letzten 12 Monate,
- b) bei längerer Krankheit in der Familie in den letzten 12 Monaten, soweit zusätzliche Aufwendungen gemacht worden sind, deren Aufbringung dem Familienvorstand schwerfällt.

Die Evakuierten sollen denselben Fahrpreis tragen, wie er von den Heimatvertriebenen gezahlt wird, nämlich je die Hälfte des gewöhnlichen Fahrpreises III. Klasse für die Hin- und Rückfahrt.

Die Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung wird von der Bundesbahn von der Vorlage eines von den Bezirksfürsorgeverbänden oder der von diesen beauftragten Stellen ausgestellten Bescheinigung zum Bezug verbilligter Fahrkarten für Fahrten hilfsbedürftiger Evakuierter zum Besuch ihres Heimatortes abhängig gemacht.

1952 S. 967 u.  
aufgeh.  
1955 S. 2108 Nr. 1

Ein Muster dieser Bescheinigung ist abgedruckt.

Die Vordrucke können von den Bezirksfürsorgeverbänden gegen Bezahlung bei den Eisenbahndirektionen bezogen werden.

Als Stundungs- und Verrechnungsschein gilt für jede Reise je ein von der Fahrkartenausgabe abzutrennender Abschnitt der Bescheinigung. Der gestundete Fahrpreis wird nach Abtrennung des Abschnittes in die am Ende des Abschnittes vorhandene Leerspalte von der Bundesbahn eingetragen.

Die Geltungsdauer der Fahrpreismäßigung ist auf den 31. Dezember 1953 festgesetzt; sie entspricht damit der

für die Fahrpreismäßigung für die Vertriebenen abgeänderten Frist.

Für die Antragstellung wird eine Ausschlussfrist bis zum 30. September 1952 festgesetzt.

Die Verrechnung der über die Hälfte des gewöhnlichen Fahrpreises hinausgehenden Fahrkosten mit dem Bund und der Bundesbahn erfolgt ausschließlich durch das Land.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Bezirksfürsorgeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

Deutsche Bundesbahn

Gültig bis 31. Dezember 1953

Bescheinigung Nr. ....

zum Bezug verbilligter Fahrkarten für Fahrten hilfsbedürftiger Evakuierter zum Besuch ihres Heimatortes

geb. am ..... wohnhaft in .....  
(ausgeschriebener Vor- und Familienname)  
von ..... nach .....  
(Bahnhof des jetzigen Wohnortes) (Bahnhof des Heimatortes)

Dienst-  
siegel

(Ausstellende Behörde)

(Unterschrift)

Diese Bescheinigung ist nicht übertragbar. Wer eine nicht auf seinen Namen lautende Bescheinigung benutzt, macht sich strafbar. Die Bescheinigung ist stets mitzuführen, auf Verlangen vorzuzeigen und nach Ablauf ihrer Gültigkeit bei der ausstellenden Behörde oder nach Beendigung der letzten Reise mit der Fahrkarte abzugeben. Sie gilt für Personen über 16 Jahre nur in Verbindung mit dem amtlichen Personalausweis (Kennkarte). Mißbräuchlich benutzte Bescheinigungen werden nicht ersetzt.

Von der Fka bei Lösung der Fahrkarte je einen Abschnitt abtrennen.

| Von der ausst. Behörde auszufüllen                  | Von der ausst. Behörde auszufüllen                  | Von der ausst. Behörde auszufüllen                  |
|-----------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| Land .....                                          | Land .....                                          | Land .....                                          |
| Bezirksfürsorgeverband .....                        | Bezirksfürsorgeverband .....                        | Bezirksfürsorgeverband .....                        |
| Abschnitt zur Bescheinigung Nr. ....                | Abschnitt zur Bescheinigung Nr. ....                | Abschnitt zur Bescheinigung Nr. ....                |
| Name .....                                          | Name .....                                          | Name .....                                          |
| <b>Rückfahrt</b>                                    | <b>Hinfahrt</b>                                     | <b>Rückfahrt</b>                                    |
| von .....                                           | von .....                                           | von .....                                           |
| Dienst-<br>siegel nach .....                        | Dienst-<br>siegel nach .....                        | Dienst-<br>siegel nach .....                        |
| <b>von der Fka auszufüllen</b>                      | <b>von der Fka auszufüllen</b>                      | <b>von der Fka auszufüllen</b>                      |
| km ..... DM ..... Pf .....<br>(erhobener Fahrpreis) | km ..... DM ..... Pf .....<br>(erhobener Fahrpreis) | km ..... DM ..... Pf .....<br>(erhobener Fahrpreis) |
| <b>Von der ausst. Behörde auszufüllen</b>           | <b>Von der ausst. Behörde auszufüllen</b>           | <b>Von der ausst. Behörde auszufüllen</b>           |
| Land .....                                          | Land .....                                          | Land .....                                          |
| Bezirksfürsorgeverband .....                        | Bezirksfürsorgeverband .....                        | Bezirksfürsorgeverband .....                        |
| Abschnitt zur Bescheinigung Nr. ....                | Abschnitt zur Bescheinigung Nr. ....                | Abschnitt zur Bescheinigung Nr. ....                |
| Name .....                                          | Name .....                                          | Name .....                                          |
| <b>Hinfahrt</b>                                     | <b>Rückfahrt</b>                                    | <b>Hinfahrt</b>                                     |
| von .....                                           | von .....                                           | von .....                                           |
| Dienst-<br>siegel nach .....                        | Dienst-<br>siegel nach .....                        | Dienst-<br>siegel nach .....                        |
| <b>von der Fka auszufüllen</b>                      | <b>von der Fka auszufüllen</b>                      | <b>von der Fka auszufüllen</b>                      |
| km ..... DM ..... Pf .....<br>(erhobener Fahrpreis) | km ..... DM ..... Pf .....<br>(erhobener Fahrpreis) | km ..... DM ..... Pf .....<br>(erhobener Fahrpreis) |

VI 601 51 A Bescheinigung zum Bezug verbilligter Fahrkarten hilfsbedürftiger Evakuierter zum Besuch ihres Heimatortes A 4 h 6 b München V 52 Br.

— MBl. NW. 1952 S. 967.

### **Geltung des Internationalen Abkommens über Leichenbeförderung**

RdErl. d. Sozialministers v. 18. 7. 1952 — I A 3/212

Gemäß Bekanntmachung des Bundesministers des Auswärtigen vom 23. Februar 1952 (BGBl. II S. 437) ist zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien durch Notenwechsel das Einverständnis darüber festgestellt worden, daß das am 10. Februar 1937 in Berlin unterzeichnete Internationale Abkommen über Leichenbeförderung (RGBl. 1938 II S. 199) im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien ab 1. Januar 1952 gegenseitig wieder angewendet wird.

— MBl. NW. 1952 S. 971.

### **Beihilfen für Brennstoff-Bevorratung (Winterfeuerung)**

RdErl. d. Sozialministers v. 18. 7. 1952 — III A 1/OF/132

Wie der Herr Bundesminister des Innern mitteilt, ergibt sich aus einem Rundschreiben des Herrn Bundesministers für Wirtschaft an die Wirtschaftsministerien der Länder, daß im III. Quartal 1952 eine dem II. Quartal 1952 gegenüber größere Menge an festem Brennstoff durch den Herrn Bundesminister für Wirtschaft bereitgestellt worden ist, um den Hausbrand- und Kleinverbrauchern schon während der Sommermonate eine Brennstoff-Bevorratung zu ermöglichen. Dies ist nach Auffassung des Herrn Bundesministers für Wirtschaft dringend notwendig, da dadurch wesentlich zur Entlastung des Bergbaues und des Verkehrs in den Wintermonaten und damit zur Sicherung der Deckung des Brennstoffbedarfs beigetragen werden könne.

Um auch den Personen, die für die Gewährung einer Beihilfe aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge zur Beschaffung von Winterfeuerung in Frage kommen, die Möglichkeit einer Brennstoff-Bevorratung zu geben, bittet der Herr Bundesminister des Innern, der Anregung des Herrn Bundesministers für Wirtschaft folgend, um rechtzeitige Gewährung dieser Beihilfe.

Ich bitte, das Entsprechende zu veranlassen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Bezirksfürsorgeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 971.

### **J. Ministerium für Wiederaufbau**

#### **IIIB. Finanzierung**

#### **Gewährung eines Kapitalnachlasses bei vorzeitiger Rückzahlung öffentlicher Wohnungsbaudarlehen**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 18. 7. 1952 —  
III B 6 — 321 — (29) Tgb.-Nr. 12 977/52

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und dem Landesrechnungshof ordne ich an, daß auch im Rechnungsjahr 1952 den Schuldner von Darlehen aus Haus-

zinssteuermitteln, staatlichen Arbeitgeberdarlehen und Schullastenträgerdarlehen ein Kapitalnachlaß in Höhe von 10 v. H. der Restschuld gewährt wird, wenn sie in der Zeit vom 1. April 1952 bis 31. März 1953 die volle Rückzahlung der Darlehen vorzeitig, d. h. vor Ablauf der planmäßigen Tilgung, bewirken.

Die Anweisung im zweiten Absatz des RdErl. vom 25. März 1950 für die Inabgangstellung der nachgelassenen Beträge gilt für das Rechnungsjahr 1952 entsprechend.

Der Herr Justizminister hat sich bereit erklärt, die den Grundbuchämtern mit seinem RdErl. vom 22. März 1950 — V 3 5603 18 — erteilte Ermächtigung zur Gebührenbefreiung bis zum 31. März 1953 auszuweiten und zur Herbeiführung einer einheitlichen Übung bei allen Gerichten des Landes den Herren Oberlandesgerichtspräsidenten mitzuteilen, daß die Ermächtigung sich auch auf die mit den Hypotheken im Zusammenhang stehenden Nebeneintragungen (z. B. Sicherungshypotheken zur Deckung etwaiger Vertragsstrafen oder erhöhter Zinsen, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, Verkaufsrechte, Ansprüche auf Auflassung zur Sicherung des An- und Vorkaufsrechts) erstreckt.

Zum 30. April 1953 erbitte ich Ihren Bericht über die Anzahl und Höhe der in der Zeit vom 1. April 1952 bis 31. März 1953 auf Grund des obigen Erlasses in Ihrem Bezirk vorzeitig zurückgezahlten Darlehen unter Angabe der Summe des Restkapitals, des Nachlasses und der tatsächlichen Rückzahlung. Ich bitte, für die Einhaltung des Termins Sorge zu tragen, da diese Berichte für die Beurteilung des Erfolgs der Maßnahme und ihre evtl. Ausdehnung auf das nächste Rechnungsjahr benötigt werden.

Ich bitte, die mit der Verwaltung der Hauszinssteuerhypotheken beauftragten Gemeinden und Gemeindeverbände auf diesen Erlaß in geeigneter Weise besonders hinzuweisen.

Bezug: 1. Mein Erl. v. 25. 3. 1950 — III B 6 — 321 (29),  
Tgb.-Nr. 239/50 (MBl. NW. S. 287) —  
2. Mein Erl. v. 10. 7. 1951 — III B 6 — 321 (53),  
Tgb.-Nr. 11 951/51 (MBl. NW. S. 873) —.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau in Essen, Ruhrallee 55.

— MBl. NW. 1952 S. 971.

### **Notiz**

#### **Vorläufige Zulassung des Mexikanischen General- konsuls in Frankfurt a. M.**

Die Bundesregierung hat den zum Mexikanischen Generalkonsul in Frankfurt a. M. ernannten Herrn Francisco Gutierrez Ochoa in dieser Eigenschaft vorläufig zugelassen.

Die Anschrift des Generalkonsulats lautet: Frankfurt a. M., An der Hauptwache 7/8, Zim. 406, Tel. 9 21 37.

— MBl. NW. 1952 S. 972.